

29.09.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 392 vom 31. August 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/783

Richterbesoldung und Nachwuchsfindung im europäischen Vergleich

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In dem am 13.07.2022 in Luxemburg vorgestellten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 betont die EU-Kommission die Bedeutung der Sicherstellung der langfristigen Resilienz der Justiz durch Steigerung der Attraktivität der Rechtsberufe unter anderem durch eine angemessene Vergütung.¹

Deutschland wird ausdrücklich empfohlen, angemessene Ressourcen für das Justizsystem bereitzustellen, auch in Bezug auf die Besoldung von Richterinnen und Richtern, und dabei europäische Standards für die Ressourcen und die Vergütung im Justizsystem zu berücksichtigen.²

Die Richterbesoldung in Deutschland ist im Verhältnis zu den Durchschnittseinkommen der Bevölkerung weiterhin eine der niedrigsten in allen 46 Mitgliedstaaten des Europarates. Dies gilt sowohl für das Einstiegsgehalt als auch für die oberste Besoldungsstufe.³

In der Beantwortung (Drs. 18/574) der Kleinen Anfrage Nr. 174 verweist die Landesregierung insbesondere auf die Vergleichbarkeit der Besoldung innerhalb der Bundesrepublik. Maßgebliche Aussage des Rechtsstaatlichkeitsberichts war aber vor allem auch die Dimension im europäischen Vergleich.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 392 mit Schreiben vom 29. September 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TEXT/?uri=CELEX:52022DC0500>, abgerufen am: 25.08.2022

² https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/17_1_193990_coun_c hap_germany_de.pdf, abgerufen am: 25.08.2022

³ <https://rm.coe.int/overview-avec-couv-18-09-2018-en/16808def7a>, abgerufen am: 25.08.2022

1. *Wie bewertet die Landesregierung die unterschiedliche Besoldung im EU-Vergleich?*

Ein Vergleich der Besoldung von Richterinnen und Richtern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist aufgrund der bestehenden Unterschiede der Rechtssysteme einerseits und der jeweiligen Vergütungssysteme andererseits nicht möglich.

2. *Hat dies Auswirkungen auf die Attraktivität des Berufs?*

3. *Hat dies Folgen für die Rechtsprechung und die Qualität der Verfahren?*

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Sowohl die Frage, ob die unterschiedliche Besoldung im EU-Vergleich Auswirkungen auf die Attraktivität des Berufs als Richterin oder Richter in Nordrhein-Westfalen hat, als auch die Frage, ob die unterschiedliche Besoldung im EU-Vergleich Folgen für die Rechtsprechung und die Qualität der Verfahren in Nordrhein-Westfalen hat, lässt sich mangels objektiver Messbarkeit nicht beantworten.

4. *Gibt es Bestrebungen, die Richterbesoldung entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission anzupassen?*

Es wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 174 verwiesen (LT-Drs. 18/574).